

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand
Montmélianner Platz 4

64739 Höchst i. Odw.

Höchst i. Odw., den 13.11.2023

Betr.: Bebauungsplan „Stockwiese“ in Hummetroth

hier: **Nicht realisierte Festsetzungen des Umwelt- und Naturschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und am 19.02.2016 öffentlich bekanntgemacht. Damit ist der Plan seit über 7 Jahren rechtskräftig.

Sie haben es leider unterlassen, die naturschutzfachlichen Festsetzungen des Planes zu realisieren, wodurch eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Rechtskraft des Planes **nicht** erfüllt ist.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen (wir zitieren aus der Planzeichnung):

1. Entwicklung

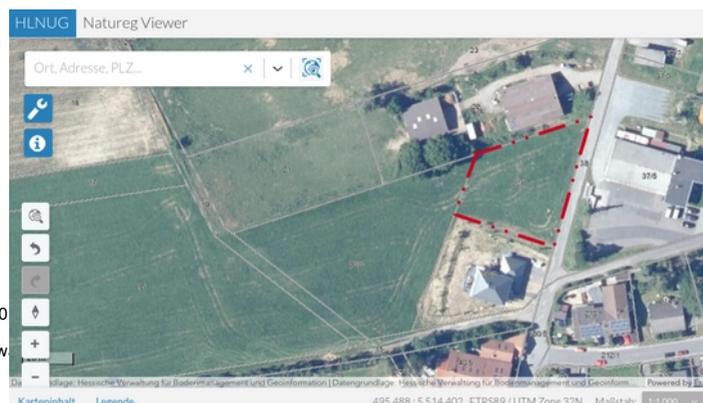
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft - Obstbaumreihe

Die Fläche dient ausschließlich der Anlage eines extensiv zu nutzenden Obstbaumstreifens. Hierzu sind in einem Abstand von 10 m hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm aus nachfolgender Auswahlliste A anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten. Bei Abgängigkeit sind Nachpflanzungen in gleicher Qualität vorzunehmen. Es sind mindestens 6 Obstbäume anzupflanzen. Ansonsten ist die Fläche - soweit nicht bereits vorhanden - als Wiese anzulegen. Bodenversiegelungen jeglicher Art sind unzulässig. Durch eine maximal einmalige Mahd im Jahr ist die Wiesenvegetation zu pflegen; das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Eine Beweidung ist unzulässig. Der Mahdtermin darf nicht vor dem 15. Juni des Jahres liegen. Jegliche Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.



Das Grundstück 20/1 sollte demnach als extensiv genutztes Grünland entwickelt werden.

Das Luftbild zeigt, dass die Ackernutzung der westlich angrenzenden Fläche auf dem Grundstück 20/1 weitergeführt wird.



Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Konto:
IBAN DE46 5005 020
BIC HELADEF1822
Betreff: BUND Odenwald

nach § 63
Erbchaften und
uer befreit. Wir

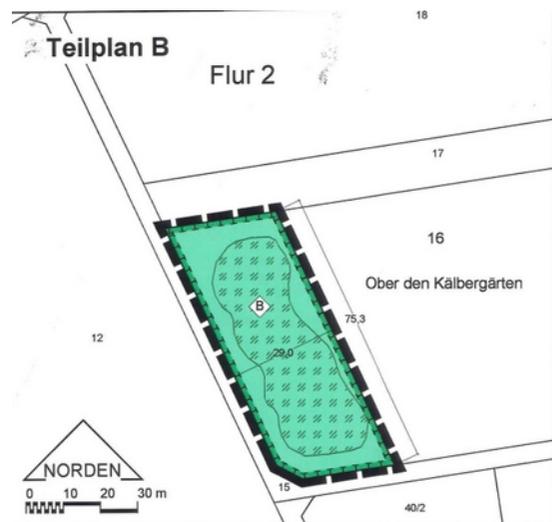
Die im Plan festgesetzten Bäume auf dem Baugrundstück wurden nicht vollständig realisiert.

2. Feldholzinsel

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Feldholzinsel

Die Fläche dient ausschließlich der Entwicklung einer strukturierter Gehölzpflanzung innerhalb der freien Landschaft. Hierzu ist auf mindestens 70 % der Fläche eine Gehölzpflanzung vorzunehmen und im Bestand zu unterhalten. Es sind ausschließlich standortgerechte und einheimische Bäume und Sträucher - z.B. gemäß Auswahlliste B - zu verwenden. Der Pflanzabstand darf dabei 2 m² je Gehölz nicht überschreiten. Zur angrenzenden Wegeparzelle ist ein Pflanzabstand von mindestens 4 m einzuhalten. Es ist eine gemischte Pflanzung aus mindestens 10 verschiedenen Arten anzulegen. Die nicht bepflanzten Bereiche der Fläche sind als kräuterreicher Saumstreifen durch Selbstbegrünung zu entwickeln. Hierzu sind diese Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Durch eine maximal einmalige Mahd alle 2 Jahre ist der Saumbereich zu pflegen und im Bestand zu unterhalten. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Der Mahdtermin ist außerhalb der Vegetationsperiode (von Anfang Oktober bis Ende Februar) vorzunehmen.



Auf mindestens 70% der Kompensationsfläche sollte eine Feldholzinsel angelegt werden.

Der Plan ist 7 Jahre in Kraft, das Bauvorhaben ist realisiert.

Die vereinbarte Kompensation wurde nicht hergestellt. Aus dem Luftbild ist erkennbar, dass die Feldhecke nicht gepflanzt worden ist. Die Fläche wird noch immer ackerbaulich genutzt.



Fazit

- Sie haben im Rahmen der Planung festgestellt, dass durch den Plan schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes zu erwarten sind. Für die Realisierung und Überwachung von Festsetzungen gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB ist nach geltendem Recht die Kommune verantwortlich. Festsetzungen gemäß §9(1) Nr. 25 BauGB werden im Rahmen von Bauanträgen durch die Bauaufsicht des Kreises geprüft, ihr obliegt auch deren Realisierungskontrolle.
- Zum Ausgleich der Eingriffe haben Sie Festsetzungen des Plans geltend gemacht, die diese Beeinträchtigungen mildern sollen und die Voraussetzung für eine gerechte Abwägung der Planfolgen gemäß dem Baugesetzbuch sind.
- Durch die nicht realisierten Maßnahmen ist der Natur bis heute ein Schaden von ca. 20.000€ entstanden. Sie haben zudem einer baulichen Nutzung des Plangeltungsbereichs den Boden entzogen.
- Unsere heutige Feststellung der nicht durchgeführten Festsetzungen des Planes erweckt den Anschein des Nicht-Tätigwerdens im Amt.
- Wir fordern Sie auf, umgehend für die Realisierung der naturschutzfachlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Konto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: BUND Odenwald



Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.